

Vereinbarung zwischen den Kantonen Zürich und Thurgau über den betrieblichen Unterhalt und die Unterhaltsgrenzen auf der N 7 zwischen der Verzweigung N 1 / N 7 und Frauenfeld-Ost

vom 20. August 1979 / 12. September 1979

Der Regierungsrat des Kantons Zürich und der Regierungsrat des Kantons Thurgau

gestützt auf Artikel 49 des Bundesgesetzes über die Nationalstrassen vom 8. März 1960¹⁾ und Artikel 50 Absatz 2 der dazugehörigen Vollziehungsverordnung vom 24. März 1964²⁾,

vereinbaren:

Art. 1

Der betriebliche Unterhalt auf der im Kanton Thurgau liegenden Teilstrecke der N 7 wird ab 1. Juli 1980 mit den im folgenden genannten Ausnahmen durch den Kanton Thurgau besorgt.

Art. 2

Im Sommerdienst bildet die Kantonsgrenze die Unterhaltsgrenze. Im Winterdienst besorgt aus Gründen eines rationellen betrieblichen Ablaufes einerseits der Kanton Zürich auf dem Gebiet des Kantons Thurgau den Unterhalt der Westrampen des Anschlusses Frauenfeld-West, andererseits der Kanton Thurgau auf dem Gebiet des Kantons Zürich den Unterhalt der Rampen des Halbanschlusses Attikon.

Art. 3

Die Begrenzung des Zuständigkeitsbereiches wird im einzelnen durch den Situationsplan Nr. 7.1./301/024 vom 2. März 1979 festgelegt. Dieser Plan bildet einen integrierenden Bestandteil dieser Vereinbarung.

¹⁾ SR 725.11

²⁾ SR 725.111

Art. 4

Auf den ausserhalb ihres eigenen Kantonsgebietes gelegenen Streckenabschnitten, auf die sich die vorliegende Vereinbarung erstreckt, räumen die Kantone Zürich und Thurgau den Organen ihrer Werkhöfe Winterthur-Nord (Kanton Zürich) und Frauenfeld-Scheidweg (Kanton Thurgau) gegenseitig dieselben Befugnisse ein, wie sie die Organe des eigenen Kantons hätten.

Art. 5

¹ Der in Artikel 2 genannte Unterhaltsdienst im Winter umfasst insbesondere die Schneeräumung und die Bekämpfung der Winterglätte.

² Der technische Dienst, der bauliche Unterhalt sowie ausserordentliche Arbeiten wie die Ausführung von Unfallreparaturen und die Beseitigung von Elementschäden fallen nicht unter diese Vereinbarung.

Art. 6

Die beiden Kantone stellen sich die gegenseitigen Leistungen nicht in Rechnung.

Art. 7

Für den Schaden, den ein Angehöriger des Unterhaltsdienstes bei seinen Verrichtungen einem Dritten widerrechtlich zufügt, haftet derjenige Kanton, auf dessen Gebiet das Unterhaltspersonal zur Zeit der Schädigung tätig war, soweit nach dem Recht dieses Kantons dem Geschädigten gegen Staat oder Beamte ein Ersatzanspruch zusteht.

Art. 8

¹ Jeder der beiden Kantone haftet nach Massgabe des schweizerischen Obligationenrechtes¹⁾ je für den Schaden, den Dritte aus einem Unterhaltsmangel der Autobahn auf seinem Gebiet erleiden.

² Dem haftbar gemachten Kanton steht der Rückgriff auf den gemäss dieser Vereinbarung die Unterhaltsarbeiten ausführenden Kanton offen, wenn dessen Personal den Unterhaltsmangel absichtlich oder grobfahrlässig herbeigeführt hat.

¹⁾ SR 220

Art. 9

Gemäss Artikel 8 der Vereinbarung vom 18. November 1975 übernimmt der Kanton Thurgau das vom Kanton Zürich für den Unterhalt der N 7 auf thurgauischem Gebiet zusätzlich angestellte Personal.

Art. 10

Die Anwendung dieser Vereinbarung obliegt der Baudirektion des Kantons Zürich und dem Baudepartement¹⁾ des Kantons Thurgau.

Art. 11

Diese Vereinbarung tritt auf den 1. Juli 1980 in Kraft. Sie ersetzt bei ihrem Inkrafttreten die vorangehende Vereinbarung vom 18. November 1975 mit Ergänzungen vom 17. Mai/28. Juli 1978.

Art. 12

¹ Anstände zwischen den Kantonen aus der Anwendung dieser Vereinbarung sind einem Schiedsgericht zu unterbreiten.

² Zur Bildung des Schiedsgerichtes bezeichnen beide Kantone einen Vertreter und diese einen Obmann. Können sich die Vertreter nicht einigen, so bestimmen die Kantonsregierungen den Obmann.

Art. 13

Diese Vereinbarung wird gemäss Artikel 7 Absatz 2 der Bundesverfassung²⁾ dem Bundesrat mitgeteilt.

¹⁾ Jetzt Departement für Bau und Umwelt.

²⁾ BV vom 29. Mai 1874.